

Richtlinie zum Amtsblatt der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Zur verbindlichen Regelung der Herausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Ottendorf-Okrilla hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.03.2010 mit Beschluss-Nr. GR 017/2010 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Amtsblatt ist das Publikationsorgan der Gemeindeverwaltung zur Information der Einwohner insbesondere i. S. v. § 11 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung. (SächsGemO)
- (2) Das Amtsblatt dient der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen gemäß § 4 Absatz 3 SächsGemO i. V. m. der Bekanntmachungssatzung und amtlicher Bekanntmachungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften.
- (3) Verantwortlicher für das Amtsblatt i. S. d. Pressegesetzes ist der Bürgermeister. Er entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung von Beiträgen unter Beachtung dieser Richtlinie und mit der gebotenen parteipolitischen Neutralität.
- (4) Eine Haftung der Gemeinde für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Veröffentlichung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
- (5) Das Amtsblatt ist keine öffentliche Einrichtung i. S. v. § 10 SächsGemO. Ein einklagbarer Anspruch auf Benutzung – Veröffentlichungen von Beiträgen einzelner natürlicher oder juristischer Personen – besteht insofern nicht. Das Gleichbehandlungsgebot ist jedoch zu beachten.
- (6) Verfassungsfeindliche, durch politischen Extremismus motivierte, rassistische oder in sonstiger Weise ungesetzliche Beiträge sind ausgeschlossen. Darüber hinaus behält sich die Gemeinde vor, Beiträge auszuschließen, die dem Charakter des Amtsblattes als Publikationsorgan der Gemeinde zuwiderlaufen. Dazu zählen insbesondere Beiträge, die Anstand und Würde verletzen, das gebotene Maß an Rücksichtnahme und Höflichkeit verletzen oder Dritte diskreditieren.

§ 2 Erscheinungsweise

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Bei besonderen Anlässen können Sonderdrucke herausgegeben werden.

§ 3 Redaktionsschluss

- (1) Regelmäßiger Redaktionsschluss ist jeweils der 15. des Vormonats. Die Gemeinde kann Abweichungen zulassen. Der Redaktionsschluss wird im Amtsblatt für den Folgemonat bekannt gegeben.
- (2) Dritte, die Artikel im Amtsblatt veröffentlichen wollen, sind selbst dafür verantwortlich, dass diese rechtzeitig bei der Gemeinde vorliegen.

§ 4 Druck

- (1) Das Amtsblatt wird bei der Druckerei Veters, Radeburg gedruckt. Der Druck ist für die Gemeinde kostenlos. Die Finanzierung der Kosten erfolgt über die Anzeigen.
- (2) Solange diese Verfahrensweise beibehalten wird, bedarf es keiner weiteren vertraglichen Regelung zwischen Gemeinde und Druckerei.

§ 5 Kosten, Zustellung

- (1) Das Amtsblatt ist kostenlos.
- (2) Das Amtsblatt wird den Haushalten der Gemeinde bis zum festgelegten Erscheinungsdatum zugestellt. Die Gemeinde kann sich hierzu Dritter bedienen. Die Kosten der Zustellung trägt die Gemeinde. Eine Haftung für Fehler bei der Zustellung ist ausgeschlossen.
- (3) Jeder Bürger kann sich, soweit sein Haushalt kein Amtsblatt erhalten hat, ein kostenloses Exemplar bei der Gemeindeverwaltung abholen.
- (4) Das Amtsblatt wird auf Antrag und gegen Erstattung der Portokosten auch an Abonnenten außerhalb des Gemeindegebietes versendet.

§ 6 Rubriken

- (1) Der redaktionelle Teil des Amtsblattes ist in folgende Rubriken unterteilt: Teil 1 – Titel, Teil 2 – Öffentliche Bekanntmachungen, Teil 3 – Mitteilungen der Gemeindeverwaltung, Teil 4 – Ortschaften, Teil 5 – Vereine und Einrichtungen, Teil 6 – Ärzte und Apotheken.
- (2) Im Teil 1, Titelseite, informiert der Bürgermeister über aktuelle kommunalpolitische Themen. Er kann auch Mitarbeiter der Verwaltung beauftragen. Ausnahmsweise sind Beiträge Dritter zulässig, darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- (3) Im Teil 2 werden alle gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Das sind insbesondere die im Gemeinderat Ottendorf-Okrilla und seinen Ausschüssen gefassten Beschlüsse und Satzungen sowie gesetzlich vorgeschriebene amtliche Bekanntmachungen Dritter.
- (4) Im Teil 3 werden Informationen der Gemeindeverwaltung und ihrer Einrichtungen, z. B. der Bibliothek, der Kindertagesstätten, der Schulen oder der Freiwilligen Feuerwehr veröffentlicht.
- (5) Im Teil 4 werden die Beiträge der Ortschaftsräte und der sie vertretenden Ortsvorsteher veröffentlicht. Sie dienen dazu, über die Arbeit der Ortschaftsräte zu berichten, Termine der Ortschaftsräte bekannt zu machen und über aktuelle Themen, die den Ortsteil betreffen, zu informieren. Die Beiträge sind auf Angelegenheiten des Ortsteiles gemäß § 67 SächsGemO i. V. m. der Richtlinie der Gemeinde für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher (Beschluss GR 037/2002) beschränkt.
- (6) Im Teil 5 werden die Beiträge von Vereinigungen und Einrichtungen veröffentlicht. Sie dienen in erster Linie dazu, über Termine von Veranstaltungen zu informieren oder Angebote bekannt zu machen. Sie sollen einen Bezug zur Gemeinde haben oder von allgemeinem Interesse für die Einwohner sein.
 - a. Die Beiträge sind kurz und prägnant abzufassen. Die Gemeinde ist berechtigt, Beiträge zu kürzen, zu verschieben oder zurückzuweisen, wenn der mit der Druckerei vereinbarte Gesamtumfang überschritten wird.
 - b. Die Gemeinde kann verlangen, dass Beiträge in einer bestimmten Form / einem bestimmten Format abgefasst werden. Insbesondere kann sie vorschreiben, dass die Beiträge in elektronischer Form abgefasst und zugeschickt werden.
 - c. Beiträge für Angebote, in denen der erwerbswirtschaftliche, auf Einnahmeerzielung gerichtete Aspekt eine nicht nur untergeordnete Rolle spielt, sind ausgeschlossen. Die Gemeinde kann als Nachweis die Vorlage von Satzungen, Statuten, Kalkulationen o. ä. fordern.
 - d. Beiträge von Parteien und Wählervereinigungen sind auf Einladungen und die Ankündigung von öffentlichen Veranstaltungen beschränkt. Für Beiträge im Zusammenhang mit Wahlen trifft der Gemeinderat eine separate Regelung (siehe Beschluss GR 011/2009).
- (7) Im Teil 6 werden Anschriften, Telefonnummern und Termine der für die Gemeinde zuständigen medizinischen Einrichtungen, insbesondere Notdienstbereitschaften von allgemeinen Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen und Apotheken außerhalb der regelmäßigen Praxis- oder Öffnungszeiten veröffentlicht. Werbende Beiträge sind ausgeschlossen.

§ 7 Anzeigen

- (1) Gewerbliche Anzeigen werden ausschließlich über die Druckerei angenommen.
- (2) Die Anzeigenpreise legt die Druckerei fest.
- (3) Durch Anzeigen dürfen die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht umgangen werden. Im Zweifel ist die Druckerei verpflichtet, Anzeigen, bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Richtlinie zum Amtsblatt der Gemeinde Ottendorf-Okrilla tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen.

gez. Langwald, Bürgermeister